

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2019

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 31. Juli 2019

Nr. 16

Tag	INHALT	Seite
18. 7.19	Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg	313
18. 7.19	Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes	316
18. 7.19	Gesetz zum Ersten IT-Änderungsstaatsvertrag	318
18. 7.19	Gesetz zum Neuerlass des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	329
9. 7.19	Verordnung der Landesregierung und des Wirtschaftsministeriums über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Überwachung der Textilkennzeichnung und zur Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	332
19. 7.19	Verordnung des Verkehrsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Verkehrsministeriums (Gebührenverordnung Verkehrsministerium – GebVO VM)	333
5. 7.19	Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg über die Änderung der Satzung der Stiftung Zentralinstitut für Seelische Gesundheit Mannheim ..	341
—	Berichtigung des Gesetzes zur Anpassung des besonderen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für Justiz- und Bußgeldbehörden sowie zur Änderung vollzugsrechtlicher Gesetze (GBl. S. 189, 210, 216, 217)	346

Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg

Vom 18. Juli 2019

Der Landtag hat am 17. Juli 2019 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S.358, ber. S.416), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S.612, 613) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort »Krananlagen« die Wörter »mit Ausnahme ihrer Bahnen und Unterstützungen, wenn diese mit einer baulichen Anlage verbunden sind« eingefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe »0,25« durch die Angabe »0,30« ersetzt und werden nach dem Wort »sie« die Wörter »einschließlich der Bekleidung« sowie nach dem Wort »tritt« die Wörter »; führt eine nachträgliche Dämmung des Daches zu einer größeren Wandhöhe, ist die zusätzlich erforderliche Abstandsfläche auf dieses Maß anzurechnen« eingefügt.
- b) In Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 wird nach dem Wort »Dorfgebieten« ein Komma und die Wörter »urbanen Gebieten« eingefügt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter »zwei Wohnungen« durch die Wörter »drei Wohnungen« ersetzt.
 - bb) Die Sätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

»Die Art, Größe und Ausstattung der Kinderspielplätze bestimmt sich nach der Zahl und

Größe der Wohnungen auf dem Grundstück. Es genügt auch, eine öffentlich-rechtlich gesicherte, ausreichend große Grundstücksfläche von baulichen Anlagen, Bepflanzung und sonstiger Nutzung freizuhalten, die bei Bedarf mit festen oder mobilen Spielgeräten für Kleinkinder belegt werden kann. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Art der Wohnungen einen Kinderspielplatz nicht erfordert.«

cc) Satz 5 wird aufgehoben.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

»(3) Die Baurechtsbehörde kann mit Zustimmung der Gemeinde zulassen, dass der Bauherr zur Erfüllung seiner Verpflichtung nach Absatz 2 einen Geldbetrag an die Gemeinde zahlt. Dieser Geldbetrag muss innerhalb eines angemessenen Zeitraums für die Errichtung oder den Ausbau eines nahegelegenen, gefahrlos erreichbaren kommunalen Kinderspielplatzes verwendet werden.«

4. In § 11 Absatz 4 wird nach den Wörtern »allgemeinen Wohngebieten« ein Komma und das Wort »Dorfgebieten« eingefügt.

5. In § 15 Absatz 7 Satz 3 wird das Wort »Gebäude« durch das Wort »Nutzungseinheiten« ersetzt.

6. § 26 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»Abweichend von Absatz 2 Satz 3 sind tragende oder aussteifende sowie raumabschließende Bauteile, die hochfeuerhemmend oder feuerbeständig sein müssen, aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn die hinsichtlich der Standsicherheit und des Raumabschlusses geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit nachgewiesen und die Bauteile und ihre Anschlüsse ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sind.«

7. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort »Wohngebäuden« durch das Wort »Gebäuden« und der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und nach dem Semikolon die Wörter »diese Verpflichtung kann auch durch barrierefrei erreichbare Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden, wenn die gesamte Grundfläche dieser Wohnungen die Grundfläche der Nutzungseinheiten des Erdgeschosses nicht unterschreitet.« eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

»Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei der Teilung von Wohnungen sowie bei Vorhaben zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Ausbau, Anbau, Nutzungsänderung, Aufstockung oder Änderung des Daches, wenn die Baugenehmigung oder Kenntnisausgabe für das Gebäude mindestens fünf Jahre zurückliegen.«

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen zur gemeinschaftlichen Benutzung möglichst ebenerdig zugängliche oder durch Rampen oder Aufzüge leicht erreichbare Flächen zum Abstellen von Kinderwagen und Gehhilfen zur Verfügung stehen.«

8. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in Satz 4 das Wort »Fahrradstellplätzen« durch das Wort »Fahrradstellplätzen« und in Satz 5 in beiden Halbsätzen das Wort »Fahrrad-Stellplätze« jeweils durch das Wort »Fahrradstellplätze« ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»Bei der Errichtung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern zu erwarten ist, sind Fahrradstellplätze herzustellen. Ihre Zahl und Beschaffenheit richtet sich nach dem nach Art, Größe und Lage der Anlage regelmäßig zu erwartenden Bedarf (notwendige Fahrradstellplätze). Notwendige Fahrradstellplätze müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche leicht erreichbar und gut zugänglich sein und eine wirksame Diebstahlsicherung ermöglichen; soweit sie für Wohnungen herzustellen sind müssen sie außerdem wettergeschützt sein.«

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter »Eine Abweichung von dieser Verpflichtung ist zuzulassen« durch die Wörter »Satz 1 gilt nicht« ersetzt und die Wörter »und die Herstellung auf dem Baugrundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist« gestrichen.

d) In Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort »Parkeinrichtungen« die Wörter », einschließlich der Herstellung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge« eingefügt.

9. § 38 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 werden am Ende vor dem Komma die Wörter »und ambulant betreute Wohngemeinschaften für nicht mehr als acht Personen ohne Intensivpflegebedarf« eingefügt.

b) In Nummer 20 werden nach dem Wort »Wohngebäude« die Wörter »und Gewächshäuser« eingefügt.

10. In § 51 Absatz 5 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und nach dem Semikolon werden die Wörter »bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie deren Nebengebäuden und Nebenanlagen ist als weiteres Verfahren nur das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 52 eröffnet.« eingefügt.

11. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort »schriftliche« gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
»Der Bauantrag und die Bauvorlagen sind in Textform nach § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzureichen.«
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird neuer Absatz 3.
 - bb) Der bisherige Satz 2 und neue Satz 1 wird wie folgt gefasst:
»Soweit es für die Feststellung notwendig ist, ob dem Vorhaben von der Baurechtsbehörde zu prüfende öffentlich-rechtliche Vorschriften im Sinne des § 58 Absatz 1 Satz 1 entgegenstehen, sollen die Stellen gehört werden, deren Aufgabenbereich berührt wird.«
12. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter »weisen sie sonstige erhebliche Mängel auf« durch die Wörter »entsprechen sie nicht den Formanforderungen« ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
»Stellt sich heraus, dass der Bauantrag gemäß den eingereichten Bauvorlagen nicht genehmigungsfähig ist, aber die notwendigen Änderungen oder Ergänzungen keinen neuen Bauantrag erfordern, soll dem Bauherrn die Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben werden; bis zum Eingang der nachgebesserten Bauvorlagen bei der Baurechtsbehörde sind alle Fristabläufe gehemmt.«
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort »schriftlich« durch die Wörter »in Textform« ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe »Abs. 4« durch die Wörter »Absätze 3 und 4« ersetzt.
 - c) In Absatz 6 werden nach dem Wort »werden« die Wörter », im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren jedoch nur, wenn das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Absatz 1 Sätze 1 und 2 BauGB erforderlich ist« eingefügt.
13. In § 55 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort »schriftlich« durch die Wörter »in Textform« ersetzt.
14. In § 56 Absatz 6 Satz 1 wird das Wort »schriftlich« durch die Wörter »in Textform« ersetzt.
15. In § 57 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »schriftlichen« gestrichen und werden nach dem Wort »Bauherrn« die Wörter »in Textform« eingefügt.
16. In § 58 Absatz 1 Satz 3 wird das Semikolon und der zweite Halbsatz gestrichen.
17. In § 59 Absatz 2 wird das Wort »schriftlich« durch die Wörter »in Textform« ersetzt.
18. In § 61 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »schriftlichen« gestrichen und werden nach dem Wort »Antrag« die Wörter »in Textform« eingefügt sowie die Wörter », aber nicht in elektronischer Form,« gestrichen.
19. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort »schriftlichen« gestrichen und werden nach dem Wort »Antrag« die Wörter »in Textform« eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
»(3) Wird die Nutzung einer Tierhaltungsanlage im Sinne der Geruchsimmissions-Richtlinie innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils während eines Zeitraums von mehr als sechs Jahren durchgehend unterbrochen, erlischt die Baugenehmigung für die unterbrochene Nutzung. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Darüber hinaus kann sie bis auf insgesamt zehn Jahre verlängert werden, wenn ein berechtigtes Interesse an der Fortsetzung der Nutzungsunterbrechung besteht. Die Frist kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Baurechtsbehörde eingegangen ist. Wer ein berechtigtes Interesse an der Feststellung hat, kann beantragen, dass die Baurechtsbehörde das Erlöschen oder das Fortbestehen der Baugenehmigung feststellt.«
20. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Inhalt wird zu Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
»(2) Soweit bauliche Anlagen nicht genutzt werden und im Verfall begriffen sind, kann die Baurechtsbehörde die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten verpflichten, die Anlage abzurechnen oder zu beseitigen; die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes bleiben unberührt.«
21. In § 67 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort »schriftlich« durch die Wörter »in Textform« ersetzt.
22. In § 68 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort »schriftlichen« gestrichen und werden nach dem Wort »Antrag« die Wörter »in Textform« eingefügt.
23. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
»(3) Zuständig für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung ist die von der obersten Baurechtsbehörde in einer Rechtsverordnung nach § 73 Absatz 8 Nummer 1 bestimmte Stelle.«
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort »schriftlichen« gestrichen und werden nach dem Wort »Antrag« die Wörter »in Textform« eingefügt.

- c) In Absatz 9 wird die Angabe »§ 53 Abs. 1, 2 und 4« durch die Angabe »§ 53 Absätze 1 bis 4« ersetzt.
24. In § 70 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe »§ 53 Abs. 1, 2 und 4« durch die Angabe »§ 53 Absätze 1 bis 4« ersetzt.
25. § 73 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
»6. die Förderung der Elektromobilität.«
26. § 74 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
»(4) Durch Satzung können die Gemeinden für das Gemeindegebiet oder genau abgegrenzte Teile des Gemeindegebiets bestimmen, dass
1. für bestehende Gebäude Kinderspielplätze nach § 9 Absatz 2 Satz 1 anzulegen sind, wenn hierfür geeignete nichtüberbaute Flächen auf dem Grundstück vorhanden sind oder ohne wesentliche Änderung oder Abbruch baulicher Anlagen geschaffen werden können,
 2. eine von § 9 Absatz 2 Satz 1 abweichende Wohnungszahl gilt.«
27. § 75 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Nummer 1 wird die Angabe »nach § 64 Abs. 1« durch die Wörter »der Baurechtsbehörde« ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird die Angabe »Nr. 1 oder 2« durch die Angabe »Nummern 2 oder 4« ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 2 wird nach dem Wort »den« das Wort »zu« eingefügt.
28. § 77 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
»Die Sätze 1 bis 3 gelten für Änderungsgesetze zu diesem Gesetz entsprechend, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.«
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
»(5) Bis zum 31. Dezember 2021 kann die zuständige Behörde abweichend von § 53 Absatz 2, § 56 Absatz 6 Satz 1, § 57 Absatz 1 Satz 1, § 61 Absatz 1 Satz 1 sowie § 68 Absatz 2 Satz 1 verlangen, dass elektronisch eingereichte Dokumente in Schriftform nachzureichen sind.«
29. Der Anhang (zu § 50 Abs. 1) wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Buchstabe j werden nach dem Wort »Wasserwirtschaft« die Wörter », das Fernmeldewesen« eingefügt.
- b) In Nummer 4 Buchstabe a werden nach dem Wort »Art« die Wörter »sowie Ladestationen für Elektrofahrzeuge« eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 18. Juli 2019

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	DR. EISENMANN
UNTERSTELLER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	WOLF
	HERMANN

**Gesetz zur Änderung des
Privatschulgesetzes**

Vom 18. Juli 2019

Der Landtag hat am 17. Juli 2019 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Privatschulgesetzes

Das Privatschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2017 (GBl. S. 521) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 5 der folgende Satz eingefügt:

»Der jeweilige Ausgleich nach Satz 3 ist bei einem Verzicht gegenüber Schülern mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot begrenzt auf 10 Prozent der nach § 18 a ermittelten, bei einer entsprechenden Schule im öffentlichen Schulwesen entstehenden Kosten.«

b) In Absatz 3 wird der Punkt am Ende von Nummer 3 durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer angefügt:

»4. Internationale Schulen im Status einer Ergänzungsschule, an denen ein ›International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International‹ nach den Bestimmungen der International Baccalaureate Organization erworben werden kann, das der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Anerkennung des ›International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International‹ in der jeweils geltenden Fassung entspricht.«

- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter »anerkannte Ergänzungsschulen« durch die Wörter »Ergänzungsschulen nach Absatz 3 Nummer 2 bis 4« ersetzt.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 a Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe »81,4« durch die Angabe »84,3« ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe »128,4« durch die Angabe »125,4« ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird die Angabe »81,6« durch die Angabe »84« ersetzt.
- dd) In Nummer 4 wird die Angabe »91,8« durch die Angabe »92« ersetzt.
- ee) In Nummer 5 wird die Angabe »95« durch die Angabe »95,2« ersetzt.
- ff) In Nummer 7 wird die Angabe »102,7« durch die Angabe »101,5« ersetzt.
- gg) In Nummer 8 wird die Angabe »116,9« durch die Angabe »114,4« ersetzt.
- hh) In Nummer 9 wird die Angabe »99,1« durch die Angabe »103,5« ersetzt.
- ii) In Nummer 10 wird die Angabe »126,6« durch die Angabe »124,3« ersetzt.
- jj) In Nummer 11 wird die Angabe »117« durch die Angabe »114,7« ersetzt.
- kk) In Nummer 12 wird die Angabe »113,4« durch die Angabe »114,8« ersetzt.
- ll) In Nummer 13 wird die Angabe »106,7« durch die Angabe »105,1« ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter »eine entsprechende öffentliche Schule« durch die Wörter »ein öffentliches sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit entsprechendem Förderschwerpunkt nach § 15 Absatz 1 Satz 4 SchG« ersetzt.
3. § 18 a Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 werden nach den Wörtern »Kosten der Schulaufsichtsbehörden« die Wörter », des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg sowie des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung« eingefügt.
- bb) In Nummer 5 werden nach den Wörtern »Beamten der Schulaufsichtsbehörden« die Wörter », des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg sowie des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung« eingefügt.
- cc) In Nummer 4 und 5 werden die Wörter »und des Landesinstituts für Schulentwicklung« gestrichen.
- dd) In Nummer 8 werden nach den Wörtern »und für die Akademie Schloss Rotenfels« die Wörter »und Kosten des Zentrums für Schulqualität

und Lehrerbildung, wenn diese nicht bereits über die Nummern 4 und 5 erfasst sind« eingefügt.

- ee) In Nummer 8 werden die Wörter »sowie Kosten für die Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen, für das Landesinstitut für Schulsport und für die Akademie Schloss Rotenfels« gestrichen.
- b) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt geändert:
- aa) Es werden jeweils nach den Wörtern »Kosten der Schulaufsichtsbehörden« die Wörter », des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg sowie des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung« eingefügt.
- bb) Es werden jeweils die Wörter »und des Landesinstituts für Schulentwicklung« gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung der Ausgleichsgewährung nach § 17 Absatz 2 des Privatschulgesetzes

§ 3 der Verordnung zur Durchführung der Ausgleichsgewährung nach § 17 Absatz 2 des Privatschulgesetzes vom 15. Mai 2018 (GBl. S. 216) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Worten »17 Absatz 2 Satz 6 PSchG« das Satzzeichen ».« eingefügt.
2. In Absatz 3 wird die Angabe »Satz 6« durch die Wörter »Sätze 6 und 7« ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Landespflegegesetzes

Das Landespflegegesetz vom 11. September 1995 (GBl. S. 665), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GBl. S. 1557, 1560) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 28 wird folgender § 28 a eingefügt:

»§ 28 a

Verordnungsermächtigung

Das für Pflegeberufe zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zum Verfahren zur Bemessung des auf die einzelne ambulante Pflegeeinrichtung entfallenden Anteils am Finanzierungsbedarf nach § 12 Absatz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1622) in der jeweils geltenden Fassung zu regeln.«

2. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a, Doppelbuchstaben aa, cc, dd, ee, hh und kk treten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a, Doppelbuchstaben bb, ff, gg, ii, jj und ll sowie Artikel 3 treten am 1. August 2019 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a, Doppelbuchstabe cc und ee sowie Buchstabe b Doppelbuchstabe bb treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

(5) Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 18. Juli 2019

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN	
STROBL	DR. EISENMANN
UNTERSTELLER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	WOLF
	HERMANN

Gesetz zum Ersten

IT-Änderungsstaatsvertrag

Vom 18. Juli 2019

Der Landtag hat am 17. Juli 2019 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Erster IT-Änderungsstaatsvertrag

Dem von Baden-Württemberg am 15. März 2019 unterzeichneten Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG (Erster IT-Änderungsstaatsvertrag) zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Erste IT-Änderungsstaatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Inkrafttreten, Bekanntmachungen

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Vorschriften des in Artikel 1 genannten Vertrages nach seinem Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 in Kraft treten, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben. Für den Fall, dass der in Artikel 1 genannte Vertrag nach seinem Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 gegenstandslos wird oder nach § 12 Absatz 2 des IT-Staatsvertrags außer Kraft tritt, ist dies im Gesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 18. Juli 2019

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN	
STROBL	DR. EISENMANN
UNTERSTELLER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	WOLF
	HERMANN

Erster Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

sowie die

Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren „der Bund“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG

Der Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG vom 20. November 2009 (BGBl. 2010 I S. 662) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgende Kurzbezeichnung angefügt:

„(IT-Staatsvertrag)“.

2. Nach der Überschrift wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

Präambel

Abschnitt I Der IT-Planungsrat

§ 1 Einrichtung, Aufgaben, Beschlussfassung

Abschnitt II Gemeinsame Standards und Sicherheitsanforderungen, Informationsaustausch

§ 2 Festlegung von IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards

§ 3 Aufgaben im Bereich Verbindungsnetz

§ 4 Informationsaustausch

Abschnitt III Gemeinsame Einrichtung zur Unterstützung des IT-Planungsrats

§ 5 Errichtung und Aufgaben

§ 6 Trägerschaft, Dienstherrnfähigkeit, anwendbares Recht

§ 7 Organe

§ 8 Aufsicht

§ 9 Finanzierung

§ 10 Unzulässigkeit eines Insolvenzverfahrens

Abschnitt IV Schlussbestimmungen

§ 11 Änderung, Kündigung

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung“.

3. In der Präambel werden im ersten Spiegelstrich die Wörter „Artikel 91c Absatz 1 und Absatz 2“ durch die Wörter „Artikel 91c Absatz 1 und 2“ ersetzt.

4. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird der Doppelpunkt gestrichen.
 - bbb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. koordiniert und unterstützt die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen;“.
 - ccc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Wörter „die Projekte zu Fragen“ werden durch die Wörter „Projekte und Produkte“ ersetzt und die Wörter „(E-Government-Projekte)“ werden gestrichen.
 - ddd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und die Wörter „§ 4 dieses Vertrages“ werden durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der IT-Planungsrat bedient sich zu seiner Unterstützung nach Maßgabe der §§ 5 bis 10 einer gemeinsamen Einrichtung.“
 - b) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „11“ durch das Wort „elf“ ersetzt.
5. § 2 wird aufgehoben.
6. § 3 wird § 2 und in Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „soweit nicht eine spezialgesetzliche Regelungsbefugnis vorliegt.“ ersetzt.
7. Der bisherige § 4 wird § 3 und die Angabe „Grundgesetz“ wird durch die Wörter „des Grundgesetzes“ ersetzt.
8. Der bisherige § 5 wird § 4.
9. Nach § 4 wird folgender Abschnitt III eingefügt:

„Abschnitt III

Gemeinsame Einrichtung zur Unterstützung des IT-Planungsrats

§ 5

Errichtung und Aufgaben

(1) Die Vertragspartner errichten mit Wirkung zum 1. Januar 2020 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsame Anstalt). Sie trägt die Bezeichnung „FITKO“ (Föderale IT-Kooperation) und hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Die gemeinsame Anstalt hat die Aufgabe, den IT-Planungsrat organisatorisch, fachlich und bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 zu unterstützen. Das Nähere regelt der IT-Planungsrat durch einstimmigen Beschluss und trifft dabei insbesondere Regelungen zu den Aufgaben, Befugnissen, der Wirtschaftsführung und Leitung der gemeinsamen Anstalt und ihrer Organe (Gründungsbeschluss).

(2) Der Gründungsbeschluss soll vorsehen, dass die gemeinsame Anstalt die Aufgaben bestehender Strukturen für Projekte und Produkte des IT-Planungsrats übernimmt. Er kann eine Rechtsnachfolge vorsehen und die hierzu bestehenden Verwaltungsabkommen außer Kraft setzen.

(3) Änderungen des Gründungsbeschlusses bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des IT-Planungsrats.

(4) Zur Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben soll sich die gemeinsame Anstalt Dritter bedienen.

§ 6

Trägerschaft, Dienstherrnfähigkeit, anwendbares Recht

(1) Träger der gemeinsamen Anstalt sind die Vertragspartner zu gleichen Teilen. Die Anteile an der gemeinsamen Anstalt sind nicht übertragbar.

(2) Die gemeinsame Anstalt besitzt Dienstherrnfähigkeit.

(3) Für die Errichtung und den Betrieb der gemeinsamen Anstalt gilt das hessische Landesrecht, soweit in diesem Staatsvertrag, im Gründungsbeschluss oder in der Satzung der gemeinsamen Anstalt nichts anderes bestimmt ist. Für die Beamten der gemeinsamen Anstalt findet daneben das Beamtenstatusgesetz Anwendung. Für die Beschäftigten und Auszubildenden der gemeinsamen Anstalt gilt der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) beziehungsweise der Tarifvertrag für Auszubildende des Landes Hessen in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-H BBiG) einschließlich der diese Tarifverträge ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung. Beschäftigte nach Satz 3 können in einem außertariflichen Beschäftigungsverhältnis beschäftigt werden, soweit dies für die Durchführung der Aufgaben erforderlich ist und der Stellenplan eine entsprechende Ermächtigung enthält.

(4) Die gemeinsame Anstalt kann mit Zustimmung des Sitzlandes Aufgaben der Personalverwaltung und Personalwirtschaft einschließlich der Verarbeitung der hierfür erforderlichen Personalaktendaten auf Dienststellen des Sitzlandes übertragen. Diesen Stellen dürfen personenbezogene Daten der Beschäftigten übermittelt werden, soweit deren Kenntnis zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(5) Der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag über die Verteilung der Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln ist anzuwenden.

§ 7

Organe

(1) Die gemeinsame Anstalt wird von einem Präsidenten geleitet und vertreten. Er wird hierbei vom Verwaltungsrat beaufsichtigt.

(2) Der IT-Planungsrat nimmt die Funktion des Verwaltungsrats wahr. Entscheidungen des IT-Planungsrats, die er als Verwaltungsrat über Angelegenheiten der gemeinsamen Anstalt trifft, erfolgen nach Maßgabe des § 1 Absatz 7 Satz 1, soweit die-

ser Vertrag oder der Gründungsbeschluss keine abweichende Regelung enthält. Handelt es sich bei diesen Entscheidungen um die Satzung der gemeinsamen Anstalt und ihre Änderungen, so sind diese im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(3) Der Präsident wird vom IT-Planungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig. Der Präsident beruft einen Vertreter für den Fall seiner Abwesenheit.

§ 8

Aufsicht

Die gemeinsame Anstalt unterliegt der Rechtsaufsicht der Vertragspartner. Die Rechtsaufsicht wird vom Sitzland ausgeübt. Das Sitzland stellt vor der Ausübung von aufsichtlichen Maßnahmen mit den Vertragspartnern Einvernehmen her, sofern nicht ein Eilfall entgegensteht. Jeder Vertragspartner kann beim Sitzland aufsichtliche Maßnahmen beantragen. Zuständige Stellen für Angelegenheiten der Rechtsaufsicht durch die Vertragspartner sind die Ministerien oder die Behörden, denen die jeweiligen Vertreter für Informationstechnik als Mitglieder des IT-Planungsrats (§ 1 Absatz 2) angehören.

§ 9

Finanzierung

(1) Die gemeinsame Anstalt erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Vertragspartnern Finanzmittel nach Maßgabe des Wirtschaftsplans und der jeweiligen Haushalte des Bundes und der Länder.

(2) Für die Jahre 2020 bis 2022 verpflichten sich die Vertragspartner darüber hinaus, ein Digitalisierungsbudget im Umfang von bis zu 180 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen. Mit dem Digitalisierungsbudget sollen Projekte und Produkte für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen, die auf allen föderalen Ebenen zum Einsatz kommen, unterstützt werden. Das Digitalisierungsbudget sowie die daraus zu finanzierenden Projekte und Produkte werden im Wirtschaftsplan gesondert ausgewiesen.

(3) Der Wirtschaftsplan und seine Änderungen werden durch den IT-Planungsrat gemäß § 1 Absatz 7 beschlossen. Der Wirtschaftsplan sowie eventuelle Änderungen bedürfen der Zustimmung der Finanzministerkonferenz und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen. Sie sind der Konferenz des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefs der Staats- und Senatskanzleien nach § 1 Absatz 1 Satz 2 vorzulegen.

(4) Die Finanzierung der gemeinsamen Anstalt und ihrer Aufgaben erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel, erweitert um einen festen Finanzierungsanteil des Bundes in Höhe von 25 Prozent, soweit im Wirtschaftsplan für einzelne Projekte oder Produkte keine abweichende Regelung getroffen wird. Das Sitzland trägt vorweg eine Sitzlandquote. Diese beträgt 10 Prozent der Personal- und Verwaltungskosten der FITKO, ohne die auf das Digitalisierungsbudget entfallenden Beträge. Für die über das Digitalisierungsbudget nach Absatz 2 zu finanzierenden Projekte und Produkte wird der Königsteiner Schlüssel mit einem festen Finanzierungsanteil des Bundes in Höhe von 35 Prozent zugrunde gelegt.

(5) Die Ausführung des Wirtschaftsplans steht unter dem Vorbehalt der jeweiligen haushaltsrechtlichen Ermächtigung der Vertragspartner.

(6) Die Rechnungshöfe der Vertragspartner prüfen die Haushalts- und Wirtschaftsführung der gemeinsamen Anstalt.

(7) Die Zuweisung der Finanzmittel aus dem Wirtschaftsplan für das erste Halbjahr 2020 erfolgt zum 2. Januar 2020. Zur Sicherstellung der unterbrechungsfreien Auszahlung der Besoldung der Beamten, die zum 1. Januar 2020 von einem Dienstverhältnis bei einem der Vertragspartner in die gemeinsame Anstalt wechseln, wird der abgebende Vertragspartner die Besoldung für den Januar 2020 auszahlen. Er erlangt einen Rückzahlungsanspruch in voller Höhe der geleisteten Zahlungen gegenüber der gemeinsamen Anstalt.

§ 10

Unzulässigkeit eines Insolvenzverfahrens

Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der gemeinsamen Anstalt ist unzulässig.“

10. Der bisherige Abschnitt III wird Abschnitt IV.

11. Der bisherige § 6 wird § 11 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „an die Geschäftsstelle“ durch die Wörter „an die gemeinsame Anstalt“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Mit Wirksamkeit der Kündigung endet die Trägerschaft an der gemeinsamen Anstalt.“

bb) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „§ 7 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 2“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die gemeinsame Anstalt besteht unter der Trägerschaft der übrigen Vertragspartner weiter. Zwischen den verbleibenden Vertragspartnern und dem kündigenden Vertragspartner wird eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Auseinandersetzung, insbesondere über die Verteilung des Aktivvermögens sowie die Übernahme der bestehenden Verbindlichkeiten und Versorgungslasten, geschlossen. In der Auseinandersetzungsvereinbarung sind auch die Konsequenzen für das Personal der gemeinsamen Anstalt zu regeln. Eine Kündigung nach Absatz 2 wird erst wirksam, wenn die Auseinandersetzungsvereinbarung vorliegt.“

12. Der bisherige § 7 wird § 12 und wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die gemeinsame Anstalt gilt mit dem Wirksamwerden der Kündigung des zuletzt kündigenden Vertragspartners als aufgelöst.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Falle des Absatzes 2 gilt § 11 Absatz 4 Satz 2 entsprechend. Die Vertragspartner regeln die Übernahme von Beamten und Versorgungsempfänger der gemeinsamen Anstalt durch einen oder mehrere Vertragspartner im Rahmen der Auseinandersetzungsvereinbarung einvernehmlich, § 6 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden. Es gelten die Regelungen des dritten Abschnitts des Beamtenstatusgesetzes und des Hessischen Beamtengesetzes über den vollständigen Übergang der Aufgaben einer Körperschaft auf mehrere andere entsprechend. Die Vertragspartner sollen den Tarifbeschäftigten (einschließlich der Auszubildenden) der gemeinsamen Anstalt ein Übernahmeangebot zu einem oder mehreren der Vertragspartner stellen. Kündigungen der Vertragspartner, die zur Auflösung der gemeinsamen Anstalt nach Absatz 2 führen, werden erst wirksam, wenn die Auseinandersetzungsvereinbarung vorliegt.“

- c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Beteiligten“ durch das Wort „Vertragspartner“ ersetzt und wird jeweils nach dem Wort „Vertrages“ sowie dem Wort „widersprechen“ ein Komma eingefügt.

- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die nach § 2 des IT-Staatsvertrags in der Fassung vom 1. April 2010 beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eingerichtete Geschäftsstelle wird bis zum 30. Juni 2020 fortgeführt. Danach gehen die Aufgaben der Geschäftsstelle auf die gemeinsame Anstalt über. Die gemeinsame Anstalt tritt insoweit in die Rechtsnachfolge ein.“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Bund und die Länder können den Wortlaut des IT-Staatsvertrags in der am Tag des Inkrafttretens nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt und in den jeweiligen Landesgesetzblättern bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt wurde. Sind bis zum 30. September 2019 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt Bund und Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Berlin , den 19.03.2019 Horst Seehofer

Für das Land Baden-Württemberg

Berlin , den 15.03.2019 Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern

Berlin , den 15.03.2019 Markus Söder

Für das Land Berlin

Berlin , den 15.03.2019 Michael Müller

Für das Land Brandenburg

Berlin , den 15.03.2019 Dietmar Woidtke

Für die Freie Hansestadt Bremen

Berlin den 15.03.2019 Carsten Sieling

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Berlin , den 15.03.2019 Peter Tschentscher

Für das Land Hessen

Berlin den 15.03.2019 Volker Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Berlin , den 21.03.2019 Manuela Schwesig

Für das Land Niedersachsen

Berlin , den 21.03.2019 Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Berlin , den 21.03.2019 Armin Laschet

Für das Land Rheinland-Pfalz

Berlin , den 15.03.2019 Malu Dreyer

Für das Saarland

Berlin , den 15.03.2019 Tobias Hans

Für den Freistaat Sachsen

Berlin , den 15.03.2019 Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt

Berlin , den 15.03.2019

Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein

Berlin , den 21.03.2019

Daniel Günther

Für den Freistaat Thüringen

Berlin , den 21.03.2019

Bodo Ramelow

**Gesetz zum Neuerlass des Gesetzes
über die Anerkennung von Kurorten und
Erholungsorten und zur Änderung
des Finanzausgleichsgesetzes**

Vom 18. Juli 2019

Der Landtag hat am 17. Juli 2019 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Anerkennung von Kurorten und
Erholungsorten (Kurortegesetz – KurorteG)

INHALTSÜBERSICHT

§ 1	Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten
§ 2	Anerkennungsvoraussetzungen
§ 3	Anerkennungsverfahren
§ 4	Auflagen und Überprüfung
§ 5	Führen von Artbezeichnungen
§ 6	Rücknahme und Widerruf der Anerkennung
§ 7	Landesfachausschuss für die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten
§ 8	Schutz vor Umwelteinwirkungen
§ 9	Ordnungswidrigkeiten
§ 10	Übergangsbestimmungen

§ 1

Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten

(1) Eine Gemeinde oder Ortsteile einer Gemeinde werden auf Antrag als Kurort oder Erholungsort anerkannt, wenn sie die Voraussetzungen des § 2 erfüllen.

(2) Kurorte verfügen über natürliche Heilmittel des Bodens, des Klimas oder wissenschaftlich anerkannte hydrotherapeutische Heilverfahren (insbesondere nach Kneipp), die zur Vorbeugung von Krankheiten sowie zu deren Heilung und Linderung durch zweckentsprechende Einrichtungen angewendet werden. Der Ortscharakter sowie die touristische Infrastruktur tragen den kurörtlichen Belangen Rechnung.

(3) Natürliche Heilmittel sind insbesondere Heilquellen, Heilmoore und Heilklima. Als natürliche Heilmittel im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Heilstollen in natürlichen Höhlen oder in ehemaligen Bergwerken. Quellvorkommen gelten nur dann als Heilquelle, wenn sie nach § 53 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) staatlich anerkannt sind.

(4) Die Eignung des natürlichen Heilmittels zu Heilzwecken ist durch wissenschaftliche Analysen und Gutachten nachzuweisen. Ein anerkanntes Heilmittel muss zu jedem Zeitpunkt dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen.

(5) Es werden folgende Arten von Kurorten unterschieden:

1. Mineralheilbad,
2. Thermalheilbad,

3. Soleheilbad,
4. Moorheilbad,
5. Heilklimatischer Kurort,
6. Kneipp-Heilbad,
7. Kneipp-Kurort,
8. Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb,
9. Ort mit Moor (Peloid)-Kurbetrieb,
10. Ort mit Sole-Kurbetrieb,
11. Ort mit Heilstollen-Kurbetrieb und
12. Luftkurort.

(6) Erholungsorte verfügen über eine landschaftlich bevorzugte und klimatisch begünstigte Lage, einen Ortscharakter sowie eine touristische Infrastruktur, die den spezifischen Belangen von Erholung und Freizeit Rechnung tragen.

§ 2

Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Für die staatliche Anerkennung als Kurort mit einer Artbezeichnung nach § 1 Absatz 5 ist das natürliche, wissenschaftlich nach § 1 Absatz 4 anerkannte und durch Erfahrung bewährte Heilmittel oder das wissenschaftlich anerkannte hydrotherapeutische Heilverfahren, auf dessen Anwendbarkeit der Kurbetrieb basiert, namengebend. Das natürliche Heilmittel oder das hydrotherapeutische Heilverfahren ist Grundlage für die Ausrichtung des Kurbetriebs und des Kurortcharakters. Des Weiteren müssen in der Gemeinde für die staatliche Anerkennung als Kurort mit einer Artbezeichnung nach § 1 Absatz 5 Nummern 1 bis 11

1. ein durch Erfahrung bewährtes und therapeutisch anwendbares Bioklima,
 2. eine die Gesundheits- und Erholungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigende Luftqualität,
 3. wissenschaftlich anerkannte und bekannt gegebene Haupt- und Gegenheilanzeigen,
 4. leistungsfähige Einrichtungen zur Anwendung eines Heilmittels oder eines Therapiekonzeptes sowie
 5. eine dem Kurortcharakter dienende Infrastruktur und Freizeitangebote in entsprechender Qualität
- vorhanden sein. Die Ortslage muss der Artbezeichnung entsprechen und darf, ebenso wie die Immissionsbelastung, die Gesundheits- und Erholungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigen.

(2) Für die staatliche Anerkennung als Kurort mit einer Artbezeichnung nach § 1 Absatz 5 Nummer 12 oder als Erholungsort nach Absatz 6 müssen entsprechend der Artbezeichnung in der Gemeinde

1. ein durch Erfahrung bewährtes und therapeutisch anwendbares Bioklima,
2. eine die Gesundheits- und Erholungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigende Luftqualität,

3. eine dem Ortscharakter dienende touristische Infrastruktur und Freizeitangebote zur Unterstützung der Erholung sowie

4. ein Angebot an Gesundheitsdienstleistungen, die dem Kurbetrieb dienen,

vorhanden sein. Die Ortslage muss der Artbezeichnung entsprechen und darf, ebenso wie die Immissionsbelastung, die Gesundungs- und Erholungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigen. Für § 1 Absatz 6 gelten Satz 1 Nummer 4 und Satz 1 Nummer 1 hinsichtlich der therapeutischen Anwendbarkeit des Bioklimas nicht.

(3) Im Fall einer auf einen Ortsteil oder mehrere Ortsteile einer Gemeinde begrenzten Anerkennung, müssen die Anerkennungsvoraussetzungen in dem entsprechenden Ortsteil oder den Ortsteilen erfüllt sein.

§ 3

Anerkennungsverfahren

(1) Die staatliche Anerkennung erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der Gemeinde, auf deren Gebiet sich die Artbezeichnung nach § 1 Absatz 5 oder 6 erstrecken soll, beim zuständigen Regierungspräsidium. Dem Antrag auf Anerkennung sind die erforderlichen Unterlagen über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung beizufügen.

(2) Eine Artbezeichnung nach § 1 Absatz 5 oder 6 wird anerkannt, wenn die Voraussetzungen nach § 2 für die jeweilige Artbezeichnung unter Berücksichtigung der im Kur- und Bäderwesen allgemein anerkannten Grundsätze, insbesondere die allgemeinen gesundheitlichen Voraussetzungen, erfüllt sind. Vor der Entscheidung über einen Anerkennungsantrag sind die fachlich berührten Ministerien und der Landesfachausschuss für die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten zu hören.

(3) Eine Gemeinde kann als Kurort mit mehreren Artbezeichnungen nach § 1 Absatz 5 anerkannt werden. Die Anerkennung nach § 1 Absatz 6 kann für eine Gemeinde oder einen Ortsteil einer Gemeinde erfolgen, wenn für dieses Gebiet der Gemeinde keine Anerkennung nach § 1 Absatz 5 besteht.

(4) Die Anerkennung erfolgt durch das für den Tourismus zuständige Ministerium. Die Anerkennung der Artbezeichnung wird im Staatsanzeiger Baden-Württemberg bekannt gegeben.

(5) Das für den Tourismus zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung die Befugnis zur Anerkennung der Artbezeichnungen »Luftkurort« und »Erholungsort« auf nachgeordnete Behörden übertragen und bestimmen, dass bei der nachgeordneten Behörde ein Fachausschuss für die Anerkennung von Luftkur- und Erholungsorten eingerichtet wird, der an die Stelle des Landesfachausschusses für die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten tritt. Die Geschäftsordnung des Fachausschusses bedarf der Genehmigung durch das für den Tourismus zuständige Ministerium.

§ 4

Auflagen und Überprüfung

(1) Die staatliche Anerkennung kann unter Auflagen ausgesprochen werden. Zur Sicherung des Fortbestandes der jeweiligen Anerkennungsvoraussetzungen können Auflagen nachträglich verfügt werden.

(2) Die Gemeinde, deren Gebiet eine staatliche Anerkennung führt, ist verpflichtet, Änderungen der Anerkennungsvoraussetzungen dem zuständigen Regierungspräsidium unverzüglich mitzuteilen.

(3) Das Fortbestehen der Anerkennungsvoraussetzungen ist vom zuständigen Regierungspräsidium spätestens alle zehn Jahre zu überprüfen. Die Gemeinde hat hierfür die Ergebnisse der periodischen Überprüfung der Eigenschaften des Heilmittels, des Klimas und der Luftqualität mitzuteilen.

(4) Besteht Grund zur Annahme, dass eine Voraussetzung für die Anerkennung nicht mehr erfüllt ist, kann die zuständige Behörde eine sofortige Überprüfung der Anerkennung vornehmen.

§ 5

Führung von Artbezeichnungen

(1) Eine Artbezeichnung nach § 1 darf öffentlich oder im Geschäftsverkehr in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde nur verwendet werden, wenn sie anerkannt ist. Sie darf im amtlichen Verkehr nur mit dem Zusatz »staatlich anerkannt« verwendet werden.

(2) Ist eine Artbezeichnung nach § 1 nicht anerkannt, darf öffentlich oder im Geschäftsverkehr auch die allgemeine Bezeichnung Kurort in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde nicht verwendet werden.

(3) Andere Bezeichnungen als die im § 1 genannten Artbezeichnungen dürfen öffentlich oder im Geschäftsverkehr in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde nicht verwendet werden, wenn sie geeignet sind, eine Qualifikation nach Art des § 1 vorzutäuschen.

(4) Die Bezeichnungen »Staatsbad« und »staatliche Bäder- und Kurverwaltung« für die vom Land betriebenen Heilbäder dürfen weitergeführt werden.

§ 6

Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung wird zurückgenommen, wenn zum Zeitpunkt der Anerkennung eine der in § 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt war. Die Rücknahme ist nur innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig.

(2) Die staatliche Anerkennung wird widerrufen, wenn

1. eine ihrer Voraussetzungen nicht nur vorübergehend entfallen ist,

2. nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Anerkennung nicht rechtfertigen oder
3. mit der staatlichen Anerkennung verbundene Auflagen nach § 4 nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden.

(3) Vor der Rücknahme oder dem Widerruf der staatlichen Anerkennung ist die Gemeinde, für deren Gebiet die Artbezeichnung gilt, zu hören. Der Gemeinde ist die Gelegenheit einzuräumen, festgestellte Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.

(4) Vor Aufhebung einer Anerkennung ist der Landesfachausschuss für die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten zu hören.

(5) Die Rücknahme oder der Widerruf der staatlichen Anerkennung wird im Staatsanzeiger Baden-Württemberg bekannt gegeben. Für die Bekanntmachung ist das für den Tourismus zuständige Ministerium zuständig.

§ 7

Landesfachausschuss für die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten

(1) Bei dem für den Tourismus zuständigen Ministerium wird der Landesfachausschuss für die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten eingesetzt. Der Landesfachausschuss soll bei grundsätzlichen Fragen des Kur- und Erholungswesens und der Anerkennung sowie Aberkennung der Artbezeichnungen gehört werden.

(2) Das für den Tourismus zuständige Ministerium hat den Vorsitz des Landesfachausschusses inne. Die Sitzungen des Landesfachausschusses werden durch das für den Tourismus zuständige Ministerium einberufen.

(3) Der Landesfachausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf der Genehmigung durch das für den Tourismus zuständige Ministerium.

(4) Das für den Tourismus zuständige Ministerium beruft die Vertreter folgender Stellen mit je einem Mitglied:

1. Heilbäderverband Baden-Württemberg e. V.,
2. Verband Baden-Württembergischer Badeärzte e. V.,
3. Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau,
4. Deutscher Wetterdienst,
5. Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Baden-Württemberg e. V.,
6. Städtetag Baden-Württemberg e. V.,
7. Gemeindetag Baden-Württemberg e. V.,
8. Tourismusverband Baden-Württemberg e. V. und
9. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V.

(5) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden für fünf Jahre berufen. Die Berufung der Mitglieder des Landesfachausschusses erfolgt auf Vorschlag der in Absatz 4 genannten Stellen. Änderungen in der Besetzung sind dem für den Tourismus zuständigen Ministerium bekannt zu geben. Die Tätigkeit im Landesfachausschuss ist ehrenamtlich.

(6) An den Beratungen des Landesfachausschusses können Vertreter der fachlich berührten Ministerien und der Regierungspräsidien teilnehmen.

§ 8

Schutz vor Umwelteinwirkungen

(1) Die Ortspolizeibehörden können für anerkannte Kur- und Erholungsorte oder für Teile dieser Orte durch Polizeiverordnung bestimmte schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche oder Luftverunreinigungen wie insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub und Geruch untersagen, soweit dies mit Rücksicht auf das besondere Schutzbedürfnis des Ortes geboten ist. § 10 Absatz 1 des Polizeigesetzes bleibt im Übrigen unberührt.

(2) Bei Zuwiderhandlung gegen eine nach Absatz 1 erlassene Polizeiverordnung ist § 18 Absatz 1 bis 3 des Polizeigesetzes anzuwenden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 5 Absatz 1 eine nicht anerkannte Artbezeichnung verwendet,
2. entgegen § 5 Absatz 2 die allgemeine Bezeichnung Kurort verwendet, ohne dass eine Artbezeichnung nach § 1 anerkannt ist oder
3. entgegen § 5 Absatz 3 eine andere Bezeichnung verwendet, die geeignet ist, eine Qualifikation nach Art des § 1 vorzutäuschen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das zuständige Regierungspräsidium.

§ 10

Übergangsbestimmungen

Artbezeichnungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geführt werden, gelten als nach diesem Gesetz anerkannt. Alle Anerkennungen unterliegen dem im Gesetz beschriebenen Verfahren.

Artikel 2

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

In § 20 Satz 3 Nummer 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 185) geändert worden ist, werden die Worte

»Kneippheilmädern, Kneippkurorten, Orten mit Heilquellen- oder Moor(Peloid)-Kurbetrieb« durch die Worte »Kneipp-Heilmädern, Kneipp-Kurorten, Orten mit Heilquellen-, Moor (Peloid)- oder Sole-Kurbetrieb« ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkräfttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten vom 14. März 1972 (GBL. S. 70) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 18. Juli 2019

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL DR. EISENMANN

UNTERSTELLER DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA WOLF

HERMANN

Verordnung der Landesregierung und des Wirtschaftsministeriums über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Überwachung der Textilkennzeichnung und zur Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Vom 9. Juli 2019

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 4 Absatz 1 und 2 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBL. S. 313, 314), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 2018 (GBL. 2019 S. 4) geändert worden ist, und
2. § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571) geändert worden ist, in Verbindung mit § 11 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBL. S. 75, ber. S. 268), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GBL. S. 173, 187) geändert worden ist:

Artikel 1

Verordnung der Landesregierung
und des Wirtschaftsministeriums
über Zuständigkeiten auf dem Gebiet
der Textilkennzeichnung (Textilkennzeichnungs-
Zuständigkeitsverordnung – TKZuVO)

Das Regierungspräsidium Tübingen ist die zuständige Marktüberwachungsbehörde im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 73/44/EWG des Rates und der Richtlinien 96/73/EG und 2008/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 272 vom 18. 10. 2011, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 292 vom 10. 11. 2015, S. 13), die zuletzt durch Delegierte Verordnung (EU) 2018/122 (ABl. L 22 vom 26. 1. 2018, S. 3) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie des Textilkennzeichnungsgesetzes vom 15. Februar 2016 (BGBl. I S. 198) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 2

Änderung der Verordnung der Landesregierung
über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über
Ordnungswidrigkeiten

§ 4 Absatz 4 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBL. S. 75, ber. S. 268), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GBL. S. 173, 187) geändert worden ist, wird wie folgende Nummer angefügt:

»20. Textilkennzeichnungsgesetz,«

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 9. Juli 2019

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL SITZMANN

DR. EISENMANN BAUER

UNTERSTELLER DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA HAUKE

HERMANN

Wirtschaftsministerium
DR. HOFFMEISTER-KRAUT

**Verordnung des Verkehrsministeriums
über die Festsetzung der Gebührensätze
für öffentliche Leistungen der staatlichen
Behörden für den Geschäftsbereich
des Verkehrsministeriums
(Gebührenverordnung Verkehrsministerium
– GebVO VM)**

Vom 19. Juli 2019

Auf Grund von § 4 Absatz 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14. Dezember 2004 (GBI. S. 895), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBI. S. 1191, 1199) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Für den Geschäftsbereich des Verkehrsministeriums werden die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren für öffentliche Leistungen, die die staatlichen Behörden, ausgenommen die Landratsämter, erbringen, in dem Gebührenverzeichnis festgesetzt, das dieser Verordnung als Anlage beigelegt ist.

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Für öffentliche Leistungen, deren Erbringung nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen wird, ist die Gebührenverordnung MVI in der in Absatz 1 Satz 2 genannten Fassung anzuwenden, wenn die dafür nötigen Arbeiten bis zum Tag der Verkündung nach Absatz 1 Satz 1 überwiegend durchgeführt worden waren und die Anwendung der Gebührenordnung MVI für den Gebührenschuldner günstiger ist.

(2) Wird nach Inkrafttreten dieser Verordnung das Gebührenverzeichnis geändert, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 3

Umsatzsteuer

Die im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Gebühren sind gegebenenfalls zuzüglich der gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 19. Juli 2019

HERMANN

Anlage

(zu § 1)

Gebührenverzeichnis

(GebVerz VM)

Inhaltsübersicht

Gegenstand	Nummer
A. Allgemeine Gebührentatbestände	
Ablehnung eines Antrags auf eine öffentliche Leistung	1
Allgemeine Verwaltungsgebühr	2
Befreiungen	3
Beglaubigungen	4
Besondere Verwaltungsgebühr	5
Schreibgebühren, Fotokopien sowie Ausdrücke elektronischer Dokumente	6
Förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch)	7
Zeugnisse	8
Rücknahme eines Antrags	9

Gegenstand	Nummer
B. Besondere Gebührenatbestände	
Straßenbau	10
Verkehr	11
Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)	12

A. Allgemeine Gebührenatbestände

Nummer	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	Ablehnung eines Antrags auf eine öffentliche Leistung Ablehnung eines Antrags Anmerkung: § 11 Absatz 2 LGebG bleibt unberührt. Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, können geringere Gebühren und Auslagen festgesetzt oder von einer Gebührenfestsetzung abgesehen werden.	$\frac{1}{10}$ bis zum vollen Betrag der Gebühr der beantragten öffentlichen Leistung, mindestens 10
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr Ist für Leistungen in diesem Verzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder ein Gebührenatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen, kann eine Gebühr nach § 4 Absatz 4 LGebG erhoben werden.	3 – 10 000
3	Befreiungen	
3.1	Befreiung (Ausnahmebewilligung) von Rechtsvorschriften oder sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist.	10 – 5 000
3.2	Ausnahmsweise oder wiederholte Zulassung zu Prüfungen ohne Prüfungsgebühr	20 – 100
4	Beglaubigungen Wird eine zu beglaubigende Mehrfertigung von der Behörde selbst hergestellt, kommen die Gebühren nach Nummer 6 hinzu.	
4.1	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5 – 150
4.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, elektronischen Dokumenten, Ausdrucken elektronischer Dokumente und dergleichen (Mehrfertigungen), für jede angefangene Seite	3
4.3	Beglaubigung von Mehrfertigungen, wenn	
4.3.1	das Original sich bei der Behörde befindet und die antragstellende Person nicht bereits beglaubigte Mehrfertigungen erhalten hat,	gebührenfrei
4.3.2	die beglaubigten Mehrfertigungen anstelle zurückzugebender Urkunden für die Akten der Behörden ausgefertigt werden oder	gebührenfrei
4.3.3	die Urkunden bei der Behörde verbleiben und an die antragstellende Person anstelle der Urkunden beglaubigte Mehrfertigungen ausgehändigt werden	gebührenfrei
5	Besondere Verwaltungsgebühr Für eine öffentliche Leistung, die mutwillig beantragt oder erschwert worden ist, wenn dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand verursacht wurde. Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die Gebühr nach Satz 1 neben der für die öffentliche Leistung festzusetzenden Gebühr erhoben.	10 – 1 500

Nummer	Gegenstand	Gebühr in Euro
6	Schreibgebühren, Fotokopien sowie Ausdrucke elektronischer Dokumente	
6.1	Ausfertigungen und Abschriften, die auf Antrag erteilt und nicht durch Fotokopie hergestellt werden, je angefangene Seite	7,50
6.2	Schriftstücke in fremder Sprache, je angefangene Seite	15
6.3	Schriftstücke in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen), Zeichnungen und dergleichen, je angefangene Viertelstunde durchschnittlicher Arbeitsleistung	10
6.4	Kopien und automatisch hergestellte Mehrfertigungen	
6.4.1	im Format bis zu DIN A4 für die erste Seite und für jede weitere Seite	1,20 0,80
6.4.2	in einem größeren Format für die erste Seite und für jede weitere Seite.	1,60 1,20
7	Förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch)	
7.1	Zurückweisung des Rechtsbehelfs	100 – 5 000
7.2	Rücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde.	80 – 1 500
8	Zeugnisse	
8.1	Ausstellung von Zeugnissen, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, einschließlich der Ausstellung von Ersatzzeugnissen für verlorene Originalzeugnisse und deren Beglaubigung.	5 – 175
8.2	Zeugnisse über die Einreichung von Rechtsbehelfen oder Gnadengesuchen, Bescheinigungen über die Erfüllung bestehender Verpflichtungen, die von Amts wegen oder auf Antrag zu erteilen sind, und Zeugnisse über die Erteilung einer Erlaubnis, Genehmigung und dergleichen, für die eine Gebühr zu entrichten oder ausdrücklich Gebührenfreiheit bestimmt ist, sofern nicht die Zeugnisse als weitere Ausfertigungen verlangt werden.	gebührenfrei
9	Rücknahme eines Antrags	
	Wird der Antrag auf Erbringung einer Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die Leistung aus sonstigen Gründen, wird eine Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde.	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{3}{4}$ der Gebühr der beantragten öffentlichen Leistung, mindestens 10

B. Besondere Gebührentatbestände

10	Straßenbau	
10.1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis Anmerkung: Für die Benutzung der öffentlichen Straßen nach § 2 Absatz 1 StrG und § 1 Absatz 1 FStrG über den Gemeingebrauch hinaus (§§ 13 und 16 StrG und §§ 7 und 8 FStrG) werden, soweit nicht die Gemeinden und die Landkreise Träger der Straßenbaulast sind, Sondernutzungsgebühren nach der Sondernutzungsgebührenverordnung erhoben.	20 – 300
10.2	Ausnahmen von den Anbauverboten für Hochbauten, bauliche Anlagen und Anlagen der Außenwerbung längs der Bundesfernstraßen, der Landesstraßen und der Kreisstraßen nach § 9 Absatz 8 in Verbindung mit Absatz 1, 4 oder 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), § 22 Absatz 1 und 5 sowie § 23 des Straßengesetzes (StrG)	25 – 900

Nummer	Gegenstand	Gebühr in Euro
10.3	Ausnahmen von der Veränderungssperre zum Schutz der Planung von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen nach § 9a Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 1 oder 3 FStrG und § 26 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 1 oder 3 StrG	25 – 900
10.4	Zustimmung zur Genehmigung oder Genehmigung von baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung längs der Bundesfernstraßen, der Landesstraßen und der Kreisstraßen nach § 9 FStrG, § 22 6 StrG	20 – 300
11	Verkehr	
11.1	Eisenbahnen	
11.1.1	Feststellung der Eisenbahneigenschaft nach § 2a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)	150 – 20 000
11.1.2	Eisenbahnaufsicht, insbesondere regelmäßige aufsichtsrechtliche Prüfungen von Eisenbahnen und aufsichtsrechtliche Anordnungen, nach §§ 5 und 5a AEG und § 15 des Landeseisenbahngesetzes (LEisenbG)	100 – 40 000
11.1.3	Erteilen der Unternehmensgenehmigung nach § 6 AEG	150 – 20 000
11.1.4	Erlaubnis zur Aufnahme des Betriebs nach § 7f AEG	80 – 20 000
11.1.5	Genehmigung der Stilllegung von Eisenbahninfrastruktureinrichtungen nach § 11 AEG	80 – 10 000
11.1.6	Genehmigung von Tarifen und Tarifänderungen nach § 12 AEG	25 – 10 000
11.1.7	Planfeststellung, Anhörungsverfahren mit abschließender Stellungnahme bei bundeseigenen Eisenbahnen, Plangenehmigung und Entscheidung über das Entfallen der Planfeststellung nach § 18 AEG Werden bei Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers externe Verwaltungshelfer eingesetzt, so werden die dadurch verursachten Kosten nach konkretem Aufwand gesondert zusätzlich zur festgesetzten Gebühr erhoben.	150 – 150 000
11.1.8	Feststellung der Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG	80 – 10 000
11.1.9	Anschluss an andere Eisenbahnen nach § 13 AEG	50 – 2 500
11.1.10	Erlaubnis von Personenbeförderungen nach § 14 LEisenbG	50 – 2 500
11.1.11	Bestätigung der Bestellung der Betriebsleiter und ihrer Stellvertreter nach § 2 Absatz 1 der Eisenbahnbetriebsleiterverordnung (EBV) und § 7 Absatz 4 und § 11 Absatz 4 Satz 1 LEisenbG sowie Ausnahmen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 EBV und § 11 Absatz 4 Satz 2 LEisenbG	50 – 1 500
11.1.12	Zulassung zur Eisenbahnbetriebsleiterprüfung nach § 9 Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung (EBPV)	50 – 2 500
11.1.13	Abnahme von Schienenfahrzeugen nach § 32 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) und § 32 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (ESBO) sowie Zulassungen und Genehmigungen nach der Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung (TEIV)	80 – 30 000
11.1.14	Anerkennung bzw. Zulassung von Sachverständigen oder anderen geeigneten Personen für Eisenbahnen nach der Verordnung des Ministeriums für Verkehr über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA), insbesondere nach den § 18 Absatz 3, § 19 Absatz 5 Nummer 3, § 20 Absatz 6 Nummer 3, § 21 Absatz 4 Satz 3 und § 22 Absatz 2 Satz 5 BOA	80 – 1 000
11.1.15	Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen der Fahrzeuge nach § 33 EBO	80 – 30 000

Nummer	Gegenstand	Gebühr in Euro
11.1.16	Widerspruch gegen Änderung von Bahnanlagen nach § 4 Absatz 3 Satz 2 BOA	50 – 5 000
11.1.17	Ausnahmen nach § 3 EBO, § 3 ESBO und § 3 BOA, soweit nicht Ziffer 11.1.13 einschlägig ist.	25 – 20 000
11.1.18	Ausnahmen nach § 2 Absatz 2 und sonstige Entscheidungen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, insbesondere nach §§ 6, 7 und 10 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	25 – 20 000
11.1.19	Befreiung nach § 5 des Gesetzes zum Verbot des Betriebs lauter Güterwagen (Schienenlärmschutzgesetz – SchlärmschG)	80 – 30 000
11.1.20	Rücknahme oder Einschränkung einer Genehmigung nach § 6 Absatz 5 AEG, Widerruf einer Genehmigung nach § 6g Absatz 1 Satz 2 AEG sowie Widerruf und Rücknahme eisenbahnrechtlicher Entscheidungen nach §§ 48 und 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)	25 – 10 000
11.1.21	Sonstige Genehmigungen, Anweisungen, Entscheidungen und Prüfungen sowie Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen nach eisenbahnrechtlichen Vorschriften	25 – 20 000
11.2	Seilbahnen, Vergnügungsbahnen	
11.2.1	Schutzmaßnahmen für Sicherheitsbauteile und Teilsysteme nach § 6 des Landesseilbahngesetzes (LSeilbG)	100 – 40 000
11.2.2	Genehmigung zum Bau und Betrieb und für wesentliche Erweiterungen und Änderungen von Seilbahnen und Vergnügungsbahnen sowie Zustimmung zur Übertragung der Genehmigung von Seilbahnen nach §§ 9 und 21 LSeilbG	150 – 5 000
11.2.3	Planfeststellung, Plangenehmigung oder Entscheidung über das Entfallen der Planfeststellung nach § 11 LSeilbG Werden bei Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers externe Verwaltungshelfer eingesetzt, werden die dadurch verursachten Kosten nach konkretem Aufwand gesondert zusätzlich zur festgesetzten Gebühr erhoben.	100 – 20 000
11.2.4	Bestätigung der Bestellung zum Betriebsleiter oder stellvertretenden Betriebsleiter nach § 14 Absatz 5 LSeilbG	50 – 1 500
11.2.5	Erlaubnis der Eröffnung des Betriebs von Seilbahnen und Vergnügungsbahnen nach § 16 Absatz 1, 3 und 5 und § 23 Absatz 1 und 3 LSeilbG	80 – 10 000
11.2.6	Seilbahnaufsicht und regelmäßige aufsichtsrechtliche Prüfungen von Seilbahnen und Vergnügungsbahnen nach § 18 Absatz 1, § 22 Absatz 2 und § 24 Absatz 1 und 2 LSeilbG	100 – 40 000
11.2.7	Zulassung und Anerkennung von Sachverständigen, technischen Überwachungsorganisationen oder sonstigen Stellen nach einer auf der Ermächtigungsgrundlage von § 26 Absatz 1 Nummer 3 LSeilbG erlassenen Rechtsverordnung	100 – 2 500
11.2.8	Sonstige Genehmigungen, Anordnungen, Entscheidungen und Prüfungen sowie Ausnahmen und Befreiungen nach seilbahnrechtlichen Vorschriften	25 – 10 000
11.2.9	Widerruf der Genehmigung nach § 10 LSeilbG sowie Widerruf und Rücknahme seilbahnrechtlicher Entscheidungen nach §§ 48 und 49 LVwVfG	25 – 5 000
11.3	Personenbeförderung mit Straßenbahnen und Obussen	
11.3.1	Genehmigung für den Bau, Betrieb oder die Linienführung eines Verkehrs mit Straßenbahnen oder Obussen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 und § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)	150 – 5 000

Nummer	Gegenstand	Gebühr in Euro
11.3.2	Genehmigung einer Erweiterung oder wesentlichen Änderung des Unternehmens nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 PBefG	1/4 bis 1/2 der Gebühr nach Nummer 11.3.1
11.3.3	Genehmigung der Übertragung der aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 PBefG	1/4 bis 1/2 der Gebühr nach Nummer 11.3.1
11.3.4	Genehmigung der Übertragung der Betriebsführung auf einen anderen nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 PBefG	1/4 bis 1/2 der Gebühr nach Nummer 11.3.1
11.3.5	Ausnahme nach § 3 Absatz 2 Satz 2 PBefG	80 – 1 000
11.3.6	Fristsetzung für die Aufnahme des Betriebs nach § 21 Absatz 2 PBefG	200
11.3.7	Entbindung von der Betriebspflicht nach § 21 Absatz 4 PBefG	80 – 1 000
11.3.8	Widerruf der Genehmigung nach § 25 PBefG	150 – 3 000
11.3.9	Planfeststellung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 PBefG, Anhörungsverfahren mit abschließender Stellungnahme nach § 29 Absatz 1 a PBefG, Plangenehmigung nach § 28 Absatz 1 a PBefG oder Entscheidung über das Entfallen der Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 28 Absatz 2 PBefG, jeweils auch in Verbindung mit § 41 Absatz 1 PBefG Werden bei Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers externe Verwaltungshelfer eingesetzt, so werden die dadurch verursachten Kosten nach konkretem Aufwand gesondert zusätzlich zur festgesetzten Gebühr erhoben.	150 – 150 000
11.3.10	Zustimmung zur Entgeltvereinbarung nach § 31 Absatz 2 PBefG, Entscheidung bei fehlender Einigung nach § 31 Absatz 5 PBefG; Zustimmung zu Vorarbeiten nach § 32 Absatz 1 PBefG und Entscheidung über Duldungsverpflichtung nach § 32 Absatz 3 PBefG, jeweils auch in Verbindung mit § 41 Absatz 1 PBefG	80 – 400
11.3.11	Fristsetzung zum Bau der Betriebsanlagen nach § 36 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 41 Absatz 1 PBefG	200
11.3.12	Genehmigung zur Aufnahme des Betriebs nach § 37, auch in Verbindung mit § 41 Absatz 1 PBefG	80 – 1 000
11.3.13	Zustimmung zu Beförderungsentgelten und deren Änderung nach § 39 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 41 Absatz 3 PBefG	80 – 2 000
11.3.14	Zustimmung zur Einführung und Änderung der Besonderen Beförderungsbedingungen nach § 39 Absatz 6 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit § 41 Absatz 3 PBefG	80 – 400
11.3.15	Zustimmung zu Fahrplänen und deren Änderung nach § 40 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 41 Absatz 3 PBefG	80 – 400
11.3.16	Widerruf oder anderweitige Festsetzung nach § 39 Absatz 4 und Verlangen der Änderung nach § 39 Absatz 6 Satz 4 und § 40 Absatz 3, jeweils auch in Verbindung mit § 41 Absatz 3 PBefG	80 – 400
11.3.17	Aufsicht und Prüfung nach §§ 54 und 54 a PBefG	80 – 10 000
11.3.18	Zustimmungsbescheid zum Bau von Betriebsanlagen nach § 60 Absatz 3 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BOStrab)	80 – 10 000
11.3.19	Inbetriebnahmegenehmigung nach § 62 BOStrab	80 – 5 000
11.3.20	Ausnahmen nach § 6 BOStrab	80 – 5 000

Nummer	Gegenstand	Gebühr in Euro
11.3.21	Maßnahmen nach § 5 Absatz 5 BOStrab; Bestätigung der Bestellung des Betriebsleiters und des Stellvertreters nach § 9 BOStrab; Setzung verkürzter Inspektionsfristen nach § 57 Absatz 5 BOStrab; Gestattung der Benutzung besonderer und unabhängiger Bahnkörper durch Kraftomnibusse oder Obusse des Linienverkehrs nach § 58 Absatz 3 BOStrab; Verlängerung der Frist eines Zustimmungsbescheids nach § 60 Absatz 9 BOStrab; Entscheidung über die Beeinträchtigung der Sicherheit des Betriebs durch eine sonstige Anlage nach § 60 Absatz 10 BOStrab; sonstige Genehmigungen, Anordnungen, Entscheidungen und Prüfungen sowie Ausnahmen und Befreiungen nach den Vorschriften des PBefG, der BOStrab oder anderen straßenbahnrechtlichen Vorschriften	80 – 2 000
11.3.22	Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung zum Betriebsleiter von Straßenbahnunternehmen nach § 9 der Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung (StrabBIPV)	120
11.3.23	Durchführung der Prüfung zum Betriebsleiter von Straßenbahnunternehmen gemäß den §§ 13 und 14 StrabBIPV	400 – 5 000
11.3.24	Hinzuziehung anderer sachkundiger Personen oder Stellen bei der Ausübung der technischen Aufsicht nach § 5 Absatz 2 Satz 1 BOStrab	100 – 10 000
11.4	Binnenschifffahrt	
11.4.1	Schiffsführerprüfung nach § 3.04 der Anlage der Einführungsverordnung zur Hochrheinpatentverordnung (EinfVOHochrheinPatV)	100 – 1 200
11.4.2	Hochrheinpatente	
11.4.2.1	Erteilung des Hochrheinpatents nach § 3.06 Absatz 1 EinfVOHochrheinPatV, Ausstellung einer Ersatzausfertigung nach § 3.06 Absatz 3 EinfVOHochrheinPatV	50
11.4.2.2	Erweiterung oder Änderung des Hochrheinpatents nach § 3.06 Absatz 1 EinfVOHochrheinPatV	50
11.4.2.3	Entzug oder Einschränkung des Hochrheinpatents nach § 4.03 Absatz 1 EinfVOHochrheinPatV	100
11.4.2.4	Anerkennung anderer Befähigungszeugnisse nach § 1.03 Absatz 3 Buchstabe c EinfVOHochrheinPatV	50
11.4.3	Registrierung, Untersuchung und Zulassung von Fahrzeugen	
11.4.3.1	Zulassungen und Untersuchungen nach § 32 Absatz 3 der Verordnung über die Schifffahrt auf dem Rhein zwischen Neuhausen und Rheinfelden	50 – 1 200
11.4.3.2	Zulassung nach § 32 der Verordnung über die Schifffahrt auf dem Rhein zwischen Neuhausen und Rheinfelden	50 – 500
11.4.3.3	Änderung der Zulassung nach § 32 der Verordnung über die Schifffahrt auf dem Rhein zwischen Neuhausen und Rheinfelden	50 – 500
11.4.3.4	Entzug der Zulassung nach § 32 Absatz 6 der Verordnung über die Schifffahrt auf dem Rhein zwischen Neuhausen und Rheinfelden	50 – 280
11.4.3.5	Prüfung als qualifiziertes Besatzungsmitglied (»Matrose« oder »Matrose-Motorwart«) nach § 3.02 der Schiffspersonalverordnung-Rhein	100 – 500
11.4.4	Erlaubnis von Sondertransporten nach § 1.21 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung	50 – 260
11.4.5	Erlaubnis besonderer Veranstaltungen nach § 1.23 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung	50 – 260

Nummer	Gegenstand	Gebühr in Euro
11.4.6	Ausnahmen nach § 34 der Verordnung über die Schifffahrt auf dem Rhein zwischen Neuhausen und Rheinfelden und nach § 7.07 Nummer 3, § 7.08 Nummer 3 oder § 8.03 Nummer 3 der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung	50 – 1 000
11.4.7	Hafensicherheit	
11.4.7.1	Risikobewertung für die Hafenanlage nach § 12 Absatz 1 und 2 des Hafensicherheitsgesetzes (HafenSiG)	100 – 2 500
11.4.7.2	Überprüfung einer Risikobewertung für die Hafenanlage nach § 12 Absatz 1 HafenSiG	50 – 1 250
11.4.7.3	Risikobewertung für einen Hafen nach § 16 Absatz 1 und 2 HafenSiG	100 – 6 000
11.4.7.4	Überprüfung einer Risikobewertung für einen Hafen nach § 16 Absatz 1 HafenSiG	100 – 4 000
11.4.7.5	Genehmigung eines Plans zur Gefahrenabwehr für eine Hafenanlage oder seine wesentliche Änderung sowie dessen Widerruf nach § 13 Absatz 2 HafenSiG	50 – 600
11.4.7.6	Festlegung von Hafengrenzen sowie Erstellung und Überprüfung eines Plans zur Gefahrenabwehr für einen Hafen nach §§ 15 Absatz 1 und 17 Absatz 1 HafenSiG	100 – 6 000
11.4.7.7	Anforderung einer Sicherheitserklärung und Anordnung entsprechender Gefahrenabwehrmaßnahmen nach § 14 Absatz 2 HafenSiG	100 – 300
11.4.7.8	Durchführung von Übungen in Häfen nach § 18 Absatz 1 HafenSiG	100 – 600
11.4.7.9	Sicherheitsüberprüfungen nach § 19 Absatz 1 HafenSiG für Beauftragte zur Gefahrenabwehr oder für Personen, die mit der Durchführung der Risikobewertung, deren Fortschreibung sowie deren Überprüfung beauftragt oder an der Erstellung, Fortschreibung oder Überprüfung des Planes zur Gefahrenabwehr beteiligt werden sollen	5 – 200
11.5	Löschungs- und Rangrücktrittsbewilligung für Grunddienstbarkeiten und Grundschulden	80 – 200
12	Landesinformationsfreiheitsgesetz Anmerkung: Die Gebühren sind nach § 10 Absatz 3 Satz 2 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 Absatz 2 LIFG wirksam in Anspruch genommen werden kann. Im Übrigen richtet sich die Gebührenfestsetzung nach dem Landesgebührengesetz, wobei insbesondere die Möglichkeiten zu Gebührenerleichterungen nach § 11 LGebG berücksichtigt werden können, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist.	
12.1	Information über die Kosten nach § 10 Absatz 2 LIFG oder Rücknahme eines Antrags aufgrund einer Kosteninformation nach § 10 Absatz 2 LIFG	gebührenfrei
12.2	Auskünfte	
12.2.1	Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang	gebührenfrei

Nummer	Gegenstand	Gebühr in Euro
	Anmerkung: Einfach sind solche Fälle, bei denen die Gewährung des Informationszugangs der Auskunft gebenden Stelle anhand ihr unmittelbar zugänglicher Informationsquellen möglich ist, ohne dass dabei eine Auswertung von Archivgut, eine behördeninterne Abstimmung oder eine besondere rechtliche Wertung erforderlich ist.	
12.2.2	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	30 – 200
12.2.3	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200,01 – 500
12.3	Akteneinsicht einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang	15 – 500
12.4	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise Anmerkung: Die Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise umfasst alle Arten des Informationszugangs, die nicht durch Auskunftserteilung oder Akteneinsichtsgewährung erfolgen, insbesondere die Übermittlung von Kopien oder die Übermittlung einer gespeicherten Datei als Anhang einer E-Mail.	
12.4.1	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	15 – 200
12.4.2	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200,01 – 500
12.5	Veröffentlichungen nach § 11 LIFG	gebührenfrei
12.6	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr, mindestens 30

**Bekanntmachung
des Ministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kunst Baden-Württemberg
über die Änderung der Satzung
der Stiftung Zentralinstitut
für Seelische Gesundheit Mannheim**

Vom 5. Juli 2019

Der Aufsichtsrat der Stiftung Zentralinstitut für Seelische Gesundheit Mannheim hat in der Sitzung am 7. April 2017 gemäß § 15 der Stiftungssatzung vom 31. Mai 2005 (GBl. S. 443) die nachfolgende Änderung der Stiftungssatzung beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg als Stiftungsbehörde hat die Änderung mit Schreiben vom 5. Juli 2019 genehmigt.

STUTTGART, den 5. Juli 2019

STEINBACH

**Satzung für die Stiftung
»Zentralinstitut für Seelische Gesundheit«**

§ 1

Errichtung, Name, Sitz

Das Land Baden-Württemberg errichtet eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts unter dem Namen »Zentralinstitut für Seelische Gesundheit«. Die Stiftung

kann auf Grund des korporations- und dienstrechtlichen Status der bei ihr beschäftigten Hochschullehrer/innen an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg sowie auf Grundlage der kooperationsvertraglichen Verbindung zu dieser den Beinamen »Hochschulmedizin in Verbindung mit der Universität Heidelberg« führen. Die Stiftung hat ihren Sitz in Mannheim.

§ 2

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist der Betrieb des Zentralinstitutes für Seelische Gesundheit mit den folgenden Aufgaben:

1. Forschung in der Psychiatrie, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie, der Suchtmedizin, der Neuropsychologie und der Klinischen Psychologie, der Neurowissenschaften, der Psychopharmakologie, der Epidemiologie und der Versorgungsforschung. Das Zentralinstitut für Seelische Gesundheit unterrichtet die Öffentlichkeit regelmäßig über die Erfüllung seiner Aufgaben und die dabei erzielten Ergebnisse.
2. Vorbeugung, Behandlung und Rehabilitation seelischer Erkrankungen;
3. Ausbildung von Studierenden;
4. Fortbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses; Weiterbildung von Ärzten/Ärztinnen und Psychologen/Psychologinnen; Ausbildung und Weiterbildung zu nicht-ärztlichen medizinischen Berufen und Sozialberufen in den in Ziffer 1 und 2 genannten Fächern;
5. Beratung bei der Planung und der Vorbereitung von Einrichtungen und Diensten der öffentlichen Gesundheitspflege auf dem Gebiet der seelischen Gesundheit.

Das ZI betreibt in seinen Fachgebieten eine hochschulmedizinische stationäre, teilstationäre und ambulante Krankenversorgung entsprechend einem Universitätsklinikum.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Public Corporate Governance Kodex

- (1) Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg ist für die Stiftung verbindlich und

in seiner jeweils geltenden Fassung von den Organen der Stiftung anzuwenden.

- (2) Der Aufsichtsrat und der Vorstand berichten jährlich über die Corporate Governance der Stiftung.

- (3) Bestandteil dieses Corporate Governance Berichts ist insbesondere die Erklärung, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg in seiner jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welchen Empfehlungen nicht entsprochen wurde oder wird und warum nicht.

- (4) Der Bericht und die Erklärung sind auf der Internetseite der Stiftung dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

- (5) Im Rahmen der Prüfung gemäß § 53 HGrG ist die Einhaltung des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg zu prüfen und festzustellen, ob die Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex des Landes abgegeben und veröffentlicht wurde.

§ 5

Stiftungsvermögen

Der Stiftung wurde von der Stadt Mannheim das Erbbaurecht an dem in Mannheim in den Innenstadt-Planquadraten J 4, J 4 a, J 5 liegenden Grundstück eingeräumt, auf dem mit Mitteln des Bundes, des Landes Baden-Württemberg und der Stiftung Volkswagen in Höhe von ca. 36 Millionen DM ein Institutsgebäude errichtet worden ist. Das Gebäude ist wesentlicher Bestandteil des Erbbaurechts. Zum Stiftungsvermögen gehört ferner die Einrichtung des Institutes.

Das Vermögen der Stiftung umfasst auch die weiteren, nicht zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen des Landes Baden-Württemberg, des Bundes und Dritter, sowie die aufgrund solcher Zuwendungen erworbenen Vermögenswerte.

§ 6

Sicherung des Stiftungsbetriebs

Das Land Baden-Württemberg stellt Zuschüsse für den Betrieb der Stiftung nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes zur Verfügung. Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen Dritter anzunehmen

§ 7

Finanzstatut

Der Aufsichtsrat beschließt ein Finanzstatut für das Finanz- und Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung der Stiftung sowie über die Änderungen des Finanzstatutes.

§ 8

Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Aufsichtsrat
- b) der Vorstand
- c) das Direktorium
- d) der Wissenschaftliche Beirat.

Soweit in dieser Satzung oder auf dieser beruhenden Statuten oder Geschäftsordnungen des ZI nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Aufsichtsrat und den Vorstand die §§ 76 bis 116 und 394 des Aktiengesetzes sinngemäß.

§ 9

Aufsichtsrat, Aufgaben

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte. Er entscheidet in den in der Satzung festgelegten Fällen und in allen Fällen von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung, insbesondere über

- a) den Wirtschaftsplan,
- b) Entwicklungs- und Ausbaupläne sowie Finanz- und Investitionsprogramme,
- c) allgemeine Regelungen zum Vollzug des Wirtschaftsplans,
- d) Grundstücks- und Bauangelegenheiten,
- e) die Errichtung, Änderung und die Aufhebung von Abteilungen auf Vorschlag des Vorstands,
- f) Satzungsänderungen und
- g) die Aufhebung der Stiftung.

(2) Der Vorstand ist unabhängig von seiner Zuständigkeit berechtigt, in wichtigen Angelegenheiten den Aufsichtsrat anzurufen und die Sache von diesem entscheiden zu lassen.

(3) Für Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 genügt in Eilfällen die schriftliche Zustimmung des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat ist in der nächsten Sitzung zu unterrichten. Der/die Vorsitzende kann in Eilfällen auch eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren herbeiführen. Ein schriftliches Verfahren ist nicht möglich, wenn zwei Aufsichtsratsmitglieder dem widersprechen. Für das schriftliche Verfahren gilt § 10 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 entsprechend.

§ 10

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus zehn Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich ausüben.

(2) Dem Aufsichtsrat gehören an:

- a) ein/e Vertreter/in des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg als Vorsitzende/r.
- b) ein/e Vertreter/in des Finanzministeriums Baden-Württemberg.
- c) ein/e Vertreter/in des Sozialministeriums Baden-Württemberg,
- d) der/die Dekan/in der zuständigen medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg oder an seiner/ihrer Stelle ein/e von dieser Fakultät zu benennende/r ständige/r Vertreter/in,
- e) der/die Rektor/in der Universität Heidelberg oder ein/e von ihm/ihr zu benennende/r ständige/r Vertreter/in,
- f) der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Mannheim oder ein/e von ihm/ihr zu benennende/r ständige/r Vertreter/in,
- g) der/die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats,
- h) fakultativ zwei weitere Mitglieder, die auf Vorschlag des Aufsichtsrates von dem/der Minister/in für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg auf längstens drei Jahre bestellt werden und die nicht Angehörige der Stiftung sein dürfen; Wiederbestellung ist zulässig,
- i) ein/e Vertreter/in des Personals; er/sie wird von den Beschäftigten des Zentralinstituts für die Dauer von 3 Jahren gewählt

Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat nach Buchstaben a) bis g) und i) endet, wenn das Mitglied aus der von ihm/ihr vertretenen Institution ausscheidet.

(3) Der/die Vertreterin des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats wird vom Aufsichtsrat gewählt.

(4) Der Aufsichtsrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er wird von seinem/r Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Er ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Aufsichtsrat gibt. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats ohne Stimmrecht teilzunehmen, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

§ 11

Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) der/die Direktor/in (eine/r der Ärztlichen Direktoren/innen am Zentralinstitut für Seelische Gesundheit) als Vorstandsvorsitzende/r und

b) der/die kaufmännische Direktor/in als kaufmännisch-administratives Vorstandsmitglied

(2) Dem Vorstand obliegt die Leitung der Stiftung, er entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist und führt die laufenden Geschäfte.

(3) Der Vorstand vertritt gemeinsam die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich unbeschadet der Vertretungsbefugnis des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats nach Absatz 6 und 7. Durch Beschluss des Aufsichtsrats können die Mitglieder des Vorstands in Bezug auf bestimmte Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

Die Mitglieder des Vorstandes haben Stellvertreter, die wie die vertretenen Vorstandsmitglieder bestellt werden. Der/die Direktor/in wird von dem/der stellvertretenden Direktor/in, der/ die kaufmännische Direktor/in von dem/der stellvertretenden kaufmännischen Direktor/in vertreten. Der/die stellvertretende Direktor/in ist eine/r der Ärztlichen Direktoren/innen am Zentralinstitut für Seelische Gesundheit, der/die stellvertretende kaufmännische Direktor/in ein/e Leiter/in eines Geschäftsbereiches der Administration. Der/die Direktor/in verfügt über die Richtlinienkompetenz. Sind der/die Direktor/in oder der/die kaufmännische Direktor/in verhindert, so hat der jeweilige Stellvertreter gemeinsam mit dem nicht verhinderten Mitglied des Vorstandes Vertretungsbefugnis nach außen. Im Falle der Verhinderung beider Mitglieder des Vorstandes haben die Stellvertreter/innen gemeinsam die Vertretungsbefugnis nach außen.

Die wissenschaftlichen und medizinischen Belange der Stiftung gehören zum Geschäftsbereich des Direktors/der Direktorin, die Belange der Personal- und Wirtschafts- und Bauangelegenheiten zum Geschäftsbereich des/der kaufmännischen Direktors/Direktorin; in ihren Geschäftsbereichen haben die Mitglieder des Vorstandes Einzelvertretungsmacht.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Weitere regelt.

Der Beschluss über die Geschäftsordnung des Vorstandes – einschließlich etwaiger Änderungen – bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

(5) Der Vorstand kann für seine Mitglieder weitere Geschäftsbereiche festlegen, in denen sie die Aufgaben des Vorstandes unter dessen Gesamtverantwortung in eigener Zuständigkeit erledigen. In diesem Rahmen kann er ihnen die Befugnis der Einzelvertretung der Stiftung erteilen.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes; der/die stellvertretende Direktor/in und der/die stellvertretende kaufmännische Direktor/in werden auf Beschluss des Aufsichtsrats von dessen Vorsitzendem/r, der/die insoweit die Stiftung vertritt, bestellt und abberufen. Die Amtszeit ist auf bis zu 5 Jahre zu befristen. Die Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden.

(7) Bei Verträgen, die die Stiftung mit dem Vorstand abschließt und Rechtshandlungen gegenüber dem Vorstand vertritt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats die Stiftung. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf der Grundlage von Anstellungsverträgen für die Stiftung tätig und erhalten eine angemessene Vergütung.

§ 12

Direktorium

(1) Das Direktorium berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten der Stiftung, sowohl den Angelegenheiten von Forschung und Lehre als auch der Krankenversorgung. Es berät insbesondere über Vorschläge an den Aufsichtsrat gemäß § 9 Absatz 1.

(2) Dem Direktorium gehören an:

- a) die Vorstandsmitglieder,
- b) die Leiter/innen der bettenführenden Abteilungen und Institute,
- c) ein von den weiteren an der Stiftung hauptberuflich tätigen Professoren/innen auf die Dauer von drei Jahren gewähltes Mitglied. Das Nähere zur Wahl regelt eine Wahlordnung, die der Aufsichtsrat im Benehmen mit dem Vorstand erlässt,
- d) der/ die Pflegedirektor/in.

Vorsitzende/r des Direktoriums ist der/die Direktor/in. In seiner/ihrer Abwesenheit führt der/die stellvertretende Direktor/in den Vorsitz.

(3) Das Direktorium soll mindestens einmal im Monat zusammentreten. Das Nähere über das Zusammentreten und das Beratungsverfahren des Direktoriums regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

(4) Vertritt das Direktorium eine vom Vorschlag des Vorstandes abweichende Auffassung, kann es verlangen, dass die Angelegenheit dem Aufsichtsrat vorgelegt wird.

§ 13

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat berät die Stiftung in wissenschaftlichen und organisatorischen Fragen. Er evaluiert ihre wissenschaftlichen Leistungen und spricht Empfehlungen zur künftigen Entwicklung der Stiftung aus. Er befasst sich mit der Gesamtentwicklung der Stiftung, der Entwicklung einzelner Kliniken/Institute und Abteilungen und der wissenschaftlichen Arbeitsgruppen sowie mit grundsätzlichen Fragen der Forschungsausrichtung der Stiftung.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus sieben Mitgliedern aus dem In- und Ausland, die als international führende Wissenschaftler/innen ausgewiesen sind. Die

Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des Aufsichtsrats von dem/der Minister/in für Wissenschaft, Forschung und Kunst für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.

(3) Der/die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats unterrichtet den Aufsichtsrat innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung des Wissenschaftlichen Beirats schriftlich über die Sitzungsergebnisse durch Übersendung des Sitzungsprotokolls. Der/die Direktor/in soll zu den Sitzungsergebnissen und den sich für die Stiftung hieraus ergebenden Folgerungen Stellung nehmen.

§ 14

Innere Strukturen

(1) Die Stiftung gliedert sich in Abteilungen und Arbeitsgruppen.

(2) Die Leiter/innen der Abteilungen sind in ihrem Bereich verantwortlich für die Erfüllung der der Stiftung obliegenden Aufgaben und für die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Sie sind gegenüber dem Personal weisungsbefugt und aufsichtspflichtig. Die Leiter/innen von klinischen Abteilungen führen die Bezeichnung »Ärztliche/r Direktor/in« unter Angabe der Klinik. Auf Vorschlag des Vorstands und Beschluss des Aufsichtsrats sowie im Benehmen mit dem Wissenschaftlichen Beirat können die Leiter/innen von Forschungsabteilungen im Einzelfall und bei herausragender wissenschaftlicher Exzellenz die Bezeichnung »Wissenschaftliche/r Direktor/in« unter Angabe der Abteilung führen. Forschungsabteilungen, deren Leiter/innen die Bezeichnung »wissenschaftliche/r Direktor/in« führen können im Einzelfall die Bezeichnung »Institut« unter Angabe der Bezeichnung der Abteilung führen. Die Leiter/innen der Abteilungen werden auf Beschluss des Aufsichtsrats von dessen/deren Vorsitzendem/n bestellt und abberufen. Die Bestellung setzt einen Vorschlag des Vorstands voraus.

(3) Arbeitsgruppen sind die organisatorische Zusammenfassung von Personen und Mitteln zur selbständigen Durchführung von Forschungsprojekten. Sie bestehen aus dem/der Arbeitsgruppenleiter/in und den wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter/innen.

(4) Die Einrichtung und Änderung von Abteilungen beschließt der Aufsichtsrat. Die Einrichtung und Änderung von Arbeitsgruppen beschließt der Vorstand. Arbeitsgruppen werden entweder direkt dem Vorstand oder der jeweiligen Abteilung zugeordnet.

§ 15

Nicht-rechtsfähige Stiftungen, Tochtergesellschaften und Beteiligungen

Die Stiftung ist berechtigt, nicht-rechtsfähige Stiftungen zu errichten und zu verwalten. Die Errichtung und Aufnahme einer nicht-rechtsfähigen Stiftung in die Verwaltung der Stiftung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Selbiges gilt für die Gründung von rechtlich selbstständigen Gesellschaften, Beteiligungen an rechtlich selbstständigen Unternehmen, Umwandlungen i. S. d. § 1 Absatz 1 Umwandlungsgesetz sowie Strategische Initiativen und Partnerschaften. Als Strategische Initiativen und Partnerschaften werden auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Aktivitäten im Rahmen des Satzungszweckes verstanden, die wegen ihres Umfangs und ihrer Bedeutung eine eigene Organisationsstruktur erfordern. Die Organisation von strategischen Initiativen und Partnerschaften wird bei Bedarf in einer entsprechenden Ordnung geregelt, die der Vorstand, in wissenschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung des Wissenschaftlichen Beirats, mit Zustimmung des Aufsichtsrats aufstellt. Gehört der Stiftung die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens, prüft der Landesrechnungshof die Haushalts- und Wirtschaftsführung dieses Unternehmens. Die geprüften und testierten Jahresabschlüsse werden dem Landesrechnungshof vorgelegt. Bei Beteiligungen der Stiftung an einem Unternehmen in Höhe von 25 bis einschließlich 50 Prozent hat die Stiftung darauf hinzuwirken, dass dem Landesrechnungshof in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag entsprechende Prüfungsrechte eingeräumt werden.

§ 16

Personalwesen

(1) Die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Vorstandes und Mitarbeiter/innen der Stiftung sind – soweit sie nicht beamtenrechtlich geregelt sind – privatrechtlich zu regeln.

(2) Dienstverträge mit Hochschullehrer/innen, die auf Basis einer Beurlaubung im Beamtenverhältnis der Stiftung zur Dienstleistung zugewiesen werden, sind privatrechtlich unter Verweis auf die entsprechende Geltung der beamten- und hochschulrechtlichen Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg auszugestalten. Die Zuweisung von im Beamtenverhältnis beurlaubten Hochschullehrer/innen zur Stiftung berührt nicht deren Status als Beamter/in i. S. d. Beamtenstatusgesetzes. Für die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen der Stiftung, die statusmäßig zugleich dem Lehrkörper einer Universität des Landes Baden-Württemberg angehören gelten die hochschulrechtlichen Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg sowie die korporationsrechtlichen Regelungen der Universitäten.

(3) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde i. S. v. § 89 Absatz 1 Nummer 1 Landespersonalvertretungsgesetz

Baden-Württemberg. Der/die kaufmännische Vorstand ist Leiter/in der Dienststelle i. S. d. Landespersonalvertretungsgesetz Baden-Württemberg.

§ 17

Satzungsänderung

Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Zusammenlegung der Stiftung mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats. Der Vorstand und das Direktorium sind vorher zu hören. Die Beschlüsse werden erst mit Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde rechtswirksam.

§ 18

Vermögensbindung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen im Verhältnis des Werts der vom Land Baden-Württemberg, der Bundesrepublik Deutschland und der Stadt Mannheim geleisteten einmaligen oder fortlaufenden Zuschüsse den genannten Zuschussgebern anheim, soweit es den Wert der von den genannten Zuschussgebern gewährten Zuschüsse und etwa geleisteten Sacheinlagen im Zeitpunkt der Aufhebung nicht übersteigt. Ein dann noch vorhandener Überschuss fällt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der medizinischen Forschung und dem Gebiet der Psychiatrie.

(2) Diese Bestimmung kann nur mit Zustimmung der Vertreter/innen der Ministerien des Landes Baden-Württembergs im Aufsichtsrat geändert werden.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie im Gesetzblatt von Baden-Württemberg öffentlich bekannt gemacht wurde, frühestens jedoch am 1. August 2019 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung für die Stiftung »Zentralinstitut für Seelische Gesundheit« vom 31. Mai 2005 (GBl. S.443) in der Fassung vom 31. Mai 2005 außer Kraft.

Berichtigung des Gesetzes zur Anpassung des besonderen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für Justiz- und Bußgeldbehörden sowie zur Änderung vollzugsrechtlicher Gesetze (GBl. S. 189, 210, 216, 217)

In § 71 Absatz 4 Satz 2 JVollzGB I, § 89 Absatz 4 Satz 1 JVollzGB I und § 90 Absatz 4 Satz 2 JVollzGB I wurde im Druckverfahren jeweils versehentlich ein Textabsatz eingefügt. Diese offensichtlichen Textgestaltungsfehler werden wie folgt berichtigt:

In § 71 Absatz 4 Satz 2 JVollzGB I ist der Textabsatz zwischen den Wörtern »eine« und »allgemeine« zu entfernen. In § 89 Absatz 4 Satz 1 JVollzGB I ist der Textabsatz zwischen den Wörtern »der« und »Sicherung« zu entfernen. In § 90 Absatz 4 Satz 2 JVollzGB I ist der Textabsatz zwischen den Wörtern »Ist« und »eine« zu entfernen.

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Oberamtsrätin Ulrike Woche
Fernruf (07 11) 21 53-367
E-Mail: ulrike.wocher@stm.bwl.de

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 75 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 5,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.
